



BERNISCHE TRACHTENVEREINIGUNG
ASSOCIATION BERNOISE DES COSTUMES

Statuten

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz und Zweck	3
2. Organisation	3
3. Mitgliedschaft	3/4
4. Pflichten der Mitglieder	4
5. Organe	5
• Delegiertenversammlung	5
• Geschäftsleitung	6
• Team Aktivitäten	6
• Fachgruppen	7
• Kontrollstelle	7
6. Finanzen	7
7. Verschiedene Bestimmungen	8

Glossar

BTV	Bernische Trachtenvereinigung
DV	Delegiertenversammlung (Bott)
FG	Fachgruppen
FG KJ	Fachgruppe Kinder und Jugend
FG ME	Fachgruppe Medien
FG SI	Fachgruppe Singen
FG TA	Fachgruppe Tanzen
FG TH	Fachgruppe Theater
FG TB	Fachgruppe Trachtenberatung
FG TSP	Fachgruppe Trachtenschneiderprüfung
GL	Geschäftsleitung
STV	Schweizerische Trachtenvereinigung
TEA	Team Aktivitäten

Statuten der BTV

Die männliche Schreibweise gilt sinngemäss auch für die weibliche

1. Name, Sitz und Zweck

<i>Name, Sitz</i>	Art. 1
	Unter dem Namen Bernische Trachtenvereinigung BTV besteht eine Vereinigung gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz der BTV ist der Wohnsitz des Präsidenten. Als Kantonale Vereinigung ist sie Mitglied der Schweizerischen Trachtenvereinigung STV.
<i>Zweck</i>	Art. 2
	Die BTV bezweckt die Erhaltung und Pflege sowie die Förderung und Erneuerung 2.1 der Volkstrachten 2.2 des Volkstanzes 2.3 des Volksliedes 2.4 der Volksmusik 2.5 des Volkstheaters 2.6 der Volkskunst 2.7 der Mundart Die BTV ist konfessionell und politisch neutral und verfolgt gemeinnützige Ziele.

2. Organisation

<i>BTV</i>	Art. 3
	Die BTV ist in folgende Regionen gegliedert: - Region Emmental / Oberaargau - Region Jura bernois / Mittelland / Seeland - Region Oberland
<i>Kantonale Trachtenfeste</i>	Art. 4
	Kantonale Trachtenfeste dürfen nur von der BTV durchgeführt werden.

3. Mitgliedschaft

<i>Erwerb</i>	Art. 5
	Es können als Mitglieder aufgenommen werden: 5.1 örtliche Gruppen 5.2 Einzelmitglieder 5.3 Kantonale Ehrenmitglieder Die Aufnahme von örtlichen Gruppen erfolgt durch die Geschäftsleitung GL unter Vorbehalt der Genehmigung an der Delegiertenversammlung DV. Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet die GL endgültig. Die Mitglieder der BTV sind auch Mitglieder der STV.
	Art. 6

<i>örtliche Gruppen</i>	Als örtliche Gruppen gelten regional organisierte Gruppierungen.
<i>Einzelmitglieder</i>	Art. 7 Einzelmitglieder haben an der DV kein Stimmrecht.
<i>kantonale Ehrenmitglieder</i>	Art. 8 Personen, die sich um die Vereinigung verdient gemacht haben, können an der DV, auf Antrag der GL, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben an der DV kein Stimmrecht.
<i>Ausführungsbestimmungen</i>	Art. 9 Die Ausführungsbestimmungen über Aufnahme, Rechte und Pflichten von Mitgliedern werden von der GL erlassen.
<i>Austritt</i>	Art. 10 Die Gruppen und Einzelmitglieder können unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres austreten. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
<i>Ausschluss</i>	Art. 11 Gruppen und Einzelmitglieder, die dem Zweck der BTV zuwiderhandeln und die Statuten oder die Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgen, können durch Beschluss der DV aus der BTV ausgeschlossen werden.
<i>Anspruch auf das Vereinsvermögen</i>	Art. 12 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vermögen der BTV keinen Anspruch.

4. Pflichten der Mitglieder

<i>Pflichten</i>	Art. 13 Diese ergeben sich aus Art. 2. Die Gruppen sind verpflichtet, dem Mutationsführer der BTV die aktualisierten Mitgliederlisten einzusenden. Mutationen während des Jahres sind laufend zu melden.
<i>Mitgliederbeitrag</i>	Art. 14 Jede örtliche Gruppe und jedes Einzelmitglied bezahlt alljährlich den Mitgliederbeitrag.
<i>Haftung</i>	Art. 15 Für Verbindlichkeiten der BTV haftet ausschliesslich das Vermögen der BTV. Jede persönliche Haftung von örtlichen Gruppen, Einzelmitgliedern und Ehrenmitgliedern ist ausgeschlossen.

5. Organe

<i>Organe</i>	<p>Art. 16 Die Organe der BTV sind: 16.1 Delegiertenversammlung DV (Bott) 16.2 Geschäftsleitung GL 16.3 Team Aktivitäten TEA 16.4 Fachgruppen FG 16.5 Kontrollstelle</p>
<p><i>Die Delegiertenversammlung DV</i></p>	
<i>DV</i>	<p>Art. 17 Es findet jedes Jahr eine Delegiertenversammlung statt.</p> <p>Die GL beruft eine ausserordentliche DV ein, wenn 17.1 sie es als notwendig erachtet 17.2 es ein Viertel der Gruppen oder 17.3 ein Fünftel der Mitglieder verlangen Auf Verlangen wird die Übersetzung in die französische Sprache gewährleistet.</p>
<i>Beschlussfassung</i>	<p>Art. 18 Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten gefasst. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr. Es kann aber jederzeit durch Beschluss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet das Los.</p>
<i>Befugnisse der DV</i>	<p>Art. 19 Der DV steht die Erledigung folgender Geschäfte zu: 19.1 Genehmigung der Jahresberichte 19.2 Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets 19.3 Festsetzung der Mitgliederbeiträge 19.4 Wahl des Präsidenten, der GL und der Revisoren (Kontrollstelle) 19.5 Aufnahme von örtlichen Gruppen 19.6 Ausschluss von Einzelmitgliedern und örtlichen Gruppen 19.7 Ernennung von Ehrenmitgliedern 19.8 Änderung der Statuten 19.9 Behandlung von Anträgen der GL oder der Gruppen, welche spätestens zwei Wochen vor der DV der GL eingereicht werden.</p>
<i>Stimmrecht</i>	<p>Art. 20 Die DV besteht aus den anwesenden Mitgliedern und der GL. Stimmberechtigt sind: 20.1 Die GL 20.2 Die Delegierten der örtlichen Gruppen, bzw. deren zwei für örtliche Gruppen über 25 Mitglieder und deren drei für örtliche Gruppen über 40 Mitglieder.</p>

Die Geschäftsleitung GL

- Art. 21**
Geschäftsleitung Die Geschäftsleitung besteht aus:
21.1 Präsidium GL
21.2 Vertreter Region Emmental / Oberaargau
21.3 Vertreter Region Jura bernois / Mittelland / Seeland
21.4 Vertreter Region Oberland
21.5 Vertreter Team Aktivitäten
21.6 Finanzen
21.7 Administration
- Amtsdauer* Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre mit Möglichkeit der Wiederwahl. Die Mitglieder der GL sind höchstens dreimal wiederwählbar. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der angebrochenen Amtsdauer.
- Art. 22**
Einberufung Die GL versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte und die GL Mitglieder verlangen.
- Art. 23**
Beschlussfassung Die GL fasst ihre Beschlüsse und nimmt ihre Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden GL Mitglieder vor.
- Art. 24**
Aufgaben der Geschäftsleitung Die GL beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.
Insbesondere hat sie folgende Aufgaben zu erledigen:
24.1 Vorbereitung der DV
24.2 Vertritt die BTV nach aussen
24.3 Führt die laufenden Geschäfte und vollzieht Beschlüsse
24.4 Die GL führt generell Kollektivunterschrift zu Zweien
24.5 Wahl der Verantwortlichen für Mutationen und Fachgruppen
24.6 Genehmigung der Reglemente und weiterer Erlasse
24.7 Schaffung, Überwachung und Aktualisierung des Archives
24.8 Behandlung von Anträgen
24.9 Alle Aufgaben, die nicht der DV vorbehalten sind
24.10 Nach Bedarf kann die GL erweitert werden

Das Team Aktivitäten

- Art. 25**
Team Aktivitäten Die Leitung des Teams Aktivitäten ist Mitglied der GL und jede Fachgruppe ist mit je einer Person im Team Aktivitäten vertreten.

Die Fachgruppen FG

Fachgruppen

Art. 26

Die Förderung einzelner Arbeitsgebiete und die Durchführung besonderer Aufgaben im Sinne der Ziele der BTV sind den Fachgruppen zu übertragen. Sie sind vorbereitende Organe und haben der GL Anträge zu stellen.

Ihre Rechte, Pflichten und die Zusammensetzung sind in einem Reglement geordnet. Diese werden von der GL erarbeitet und erlassen.

Ständige Fachgruppen sind:

27.1 FG KJ (Kinder und Jugend)

27.2 FG ME (Medien)

27.3 FG SI (Singen)

27.4 FG TA (Tanzen)

27.5 FG TH (Theater)

27.6 FG TB (Trachtenberatung)

27.7 FG TSP (Trachtenschneiderprüfung)

Falls es spezielle Aufgaben gibt, können durch die GL nach Bedarf zusätzliche Fachgruppen eingesetzt werden.

Die Kontrollstelle

Kontrollstelle mit 2 Revisoren

Art. 27

Die DV wählt alle zwei Jahre einen neuen Rechnungsrevisor, dessen Amtsdauer vier Jahre beträgt, ohne Wiederwahl.

Sie prüfen die Rechnungsführung der BTV und stellen der GL zuhanden der DV schriftlich Bericht und Antrag.

Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Geschäftsführung zu nehmen.

6. Finanzen

Einnahmen

Art. 28

Die BTV hat folgende Einnahmen:

28.1 Mitgliederbeiträge

28.2 Spenden, Schenkungen, Vermächnisse, Legate

28.3 Erträge aus Veranstaltungen

28.4 Subventionen

28.5 Zinsen

Geschäftsjahr

Art. 29

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

7. Verschiedene Bestimmungen

Art. 30
Statutenänderung Die Änderung der Statuten kann mit einem Mehr von zwei Dritteln der an der DV anwesenden Delegierten beschlossen werden.

Art. 31
Auflösung Die Auflösung der BTV kann nur mit Dreiviertelmehrheit der an der DV anwesenden Delegierten beschlossen werden.
Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die DV.

Art. 32
Inkrafttreten Diese Statuten wurden am ausserordentlichen Bort vom 20. August 2022 in Belp genehmigt und treten am 01. Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 24. April 2016.

Fehlen in den Statuten Angaben über die Organisation oder Angaben über das Verhältnis zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, treten automatisch die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches in Kraft (ZGB) (Art.60ff).

Bernische Trachtenvereinigung BTV:

Präsidium BTV:
sig. Vreni Kämpfer

Administration BTV:
sig. Christine Stucki